

sagten nicht. Wenn das praktizierte Gedenken ein einmaliger Akt war, dann genügte es, den Namen für den Aufruf bei der Opferhandlung oder bei der Verrichtung des Offiziums zur Hand zu haben. Zu diesem Zweck hat man ihn wohl notiert, sich also einer Merknote bedient. Entweder wurden dazu Wachstäfelchen benutzt, die man wieder löschen konnte, oder auch Merktettel, die man wohl in der Regel nicht aufbewahrte. Ähnliche Verfahren scheinen bei Rechtsgeschäften üblich gewesen zu sein. Notizen über die Namen von Zeugnissen, die *Nomina* bzw. *Commemoratio testium* („Zeugenaussagen“) genannt und als urkundliche Vorakte verstanden werden, erklären sich aus einem vergleichbaren Zusammenhang⁹⁶. Auch das am siebten und dreißigsten Tag praktizierte Totengedenken setzte lediglich eine zeitlich begrenzte, nicht eine dauernde schriftliche Fixierung der Namen voraus. Weshalb eine solche angestrebt wurde, hängt mit der ‚Verewigung‘ des Gedenkens zusammen. ‚Auf Dauer in der Memoria gegenwärtig zu bleiben‘⁹⁷, setzte Wiederholung, Erneuerung voraus, die der Schriftlichkeit nicht entzogen werden konnte.

Wenn demnach angesichts der üblichen Praxis des Gedenkens, die, wenn schon nicht schriftlos, so doch nur vorübergehend schriftlich zu sein pflegte, im Laufe der Zeit und in bestimmten Fällen Namen in der Absicht aufgeschrieben wurden, um sie auf diese Weise dauerhaft festzuhalten, dann handelte es sich um einen Merkvorgang, der mehr bezweckte als nur temporäre Schriftlichkeit. In diesem Vorgang ist die Gedächtnisfeier von Märtyrern und Heiligen und damit die Erscheinung von Martyrologien und Festkalendern von der frühchristlichen Zeit an gewiß von großer Bedeutung gewesen⁹⁸. Doch war der Weg zu einer stärkeren Verschriftlichung der Gedenkpraxis, wie sie seit der Karolingerzeit faßbar wird, noch weit. Die als Gedächtnisstützen dienenden, löschbaren Wachstäfelchen oder die beweglichen Pergamentzettel spielten – wie erwähnt – für die Praxis des Gedenkens offenbar

⁹⁶) Als Beispiel seien die sog. ‚Vorakte‘ von St. Gallen erwähnt, dazu Stefan Sonderegger, Althochdeutsch in St. Gallen, in: Bibliotheca Sangallensis 6, St. Gallen 1970, S. 37: „Vorakte sind selten erhaltene, der Urkundenreinschrift vorausgehende Notizen, ihrem Ursprung nach ‚ein reines Hilfs- und Verlegenheitsmittel, eine Gedächtnisstütze des Schreibers‘, der den Hauptinhalt des ... Rechtsgeschäftes ... an Ort und Stelle kurz notierten“.

⁹⁷) Joachim Wollasch, Zu den Anfängen liturgischen Gedenkens an Personen und Personengruppen in den Bodenseeklöstern, Freiburger Diözesan-Archiv 100, 3. F. 32 (1980) S. 59–78, hier S. 64.

⁹⁸) Vgl. Adalbert Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters (1890) S. 130 und K. Jos. Merk, Die meßliturgische Totenehrung in der römischen Kirche 1 (1926) S. 1 ff. – Die Erforschung des Vorgangs der Verschriftlichung des liturgischen Gedenkens im Mittelalter ist ein Desiderat der Forschung.